

**ÖMER TUKU**  
**DOLMETSCHER- & ÜBERSETZUNGSDIENSTE**  
**FÜR ALLE SPRACHEN**  
JÜLICHER STR. 10 \* 50674 KÖLN  
TELEFON: (0221) 9230382 FAX: (0221) 9230383

---

**Osman Aydin**

Hamburg, den 15.02.2002

An das  
Verwaltungsgericht Aachen  
Postfach: 906  
52010 AACHEN

**SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN**

Geschäftszeichen: 

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



**Kläger,**

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwältin Sabine Schwiesing, Lindenstr. 19, 50674 Köln.

Gz.: Sc/Ra

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Perlengaben 10, 50676 Köln, Az.: 2419551 - 163,

**Beklagte,**

**Beteiligter:**

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz

hier: Beweiserhebung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen mich durch Beweisbeschluss vom 29. November 2001 als Sachverständigen beauftragt, die Behauptungen der Kläger zu recherchieren und darüber ein Gutachten zu erstatten.

Um die Fragen des Gerichts sachgerecht beantworten zu können, war es erforderlich, in der Türkei an Ort und Stelle zu recherchieren. Hierfür habe ich die Dienste meines Kollegen Rechtsanwalt, Mitglied der Anwaltskammer Istanbul, als Hilfsperson in Anspruch genommen.

Bei dieser Recherche ist sorgfältig darauf geachtet worden, die Sicherheit des Klägers, seiner Verwandten und der Informanten nicht zu gefährden. Ich habe mich sehr bemüht, dem Sachverständigenauftrag gerecht zu werden und ein objektives Gutachten zu erstatten.

Nach der Vorbereitung hat meine Hilfsperson die Eintragungen in der Registratur des Staatssicherheitsgerichts Istanbul, eingesehen. Beim 2. Gericht des Staatssicherheitsgerichts Istanbul hat er die Akte der Angeklagten Frau ██████████, die mit dem Kläger in Verbindung stehen soll, gefunden. Eine Kopie der Anklageschrift aus dieser Akte ist der Anlage des Gutachtens beigelegt.

Zur besseren Würdigung der Belege habe ich die Rechts- und Sachlage erörtert. Die betreffenden Artikel wurden im Gutachten zitiert. Dabei habe ich die beiden Gesichtspunkte berücksichtigt, nämlich dass der Kläger (1) nicht der wirkliche Verfasser der in Rede stehenden Artikel oder (2) der Verfasser der Artikel ist. Auf diese Art und Weise habe ich mich in die Lage versetzt, die Fragen des Gericht zu beantworten und meine die Überzeugung zu bilden..

## I.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen glaubt, dass der Kläger nicht der wirkliche Verfasser der Artikel ist, die im Verfahren vor dem 2. Gerichts des Staatssicherheitsgerichts Istanbul, Az: 2001/268, erwähnt wurde.

Die Vergehen durch Veröffentlichungen in der Presse werden durch das Pressegesetz erfasst und bestraft. Nur durch die Art und Weise des betreffenden Vergehens kommen Vorschriften des türkischen StGB und des Antiterrorgesetzes zur Anwendung.

Das Pressegesetz teilt die Veröffentlichungen in zwei Hauptkategorien: Die periodischen und nicht periodischen Veröffentlichungen. Die strafrechtliche Verantwortung und die Frist für die Einleitung eines Strafantrages sind nach der oben erwähnten Einteilung geregelt. Die Veröffentlichung „Revolutionäre Demokratie auf dem Weg zur Unabhängigkeit“

bezeichnet sich als eine „15tägige politische Zeitung“. Sie wird demnach also 15 Tage periodisch gedruckt und veröffentlicht. Nach dem Pressegesetz ist die Veröffentlichung „Revolutionäre Demokratie auf dem Weg zur Unabhängigkeit“ eine periodische, also regelmäßig erscheinende Veröffentlichung.

Nach dem Pressegesetz sind der verantwortliche Herausgeber, die Verfasser oder Zeichner für die Veröffentlichungen in periodisch erscheinenden Publikationen verantwortlich. Wenn der Verfasser oder Zeichner des gedruckten Artikel, des Bildes oder der Zeichnung nicht bekannt sind, so ist hierfür der verantwortliche Herausgeber allein strafrechtlich verantwortlich. Der verantwortliche Herausgeber kann bis zur ersten Verhandlung des Gericht den Namen des Verfassers dem Gericht mitteilen. In diesem Fall werden die beiden, der verantwortliche Herausgeber und der Verfasser, angeklagt. Das ist auch der Fall des Klägers [REDACTED]. Denn der Strafverteidiger der Angeklagten verantwortlichen Herausgeberin Frau [REDACTED] hat dem Gericht schriftlich mitgeteilt und versichert, dass der Verfasser des Artikels der Kläger [REDACTED] ist. Die Frau [REDACTED] hat die gleiche Erklärung mündlich in der ersten Gerichtsverhandlung bestätigt. Daher ist es möglich, ein Verfahren gegen [REDACTED] einzuleiten. Der Kläger hat natürlich die Möglichkeit während des Verfahrens zu beweisen, dass er nicht der wirkliche Verfasser des Artikels ist. In diesem Fall wird er freigesprochen werden.

Damit ein Verfahren gegen den Kläger [REDACTED] eröffnet werden darf, muss seine erste Vernehmung stattgefunden haben. Solange seine erste Vernehmung nicht durchgeführt worden ist, darf kein Verfahren gegen ihn eröffnet werden. Der Artikel 16 des Pressegesetzes wird hier angewendet.

Zur Bekräftigung meiner Untersuchung möchte ich nun die Absätze 1 und 2 des Artikels 16 des Pressegesetzes auführen:

## DIE VERANTWORTUNG IN DER PRESSE

Artikel 16 - (Verschieden: 2950 - 10.11.1983) Die strafrechtliche Verantwortung wegen Vergehen durch Veröffentlichung:

1. Für die Vergehen in periodischen Veröffentlichung sind der Verfasser der Nachricht oder des Artikels, der Fotograf des Bildes oder der Zeichner der Karikatur und der verantwortliche Herausgeber der periodischen Veröffentlichung, die das Vergehen begangen haben, verantwortlich. Die gegen den verantwortlichen Herausgeber zu verhängende Freiheitsstrafe ist in eine Geldstrafe umzuwandeln. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe darf sie die festgelegte Untergrenze im Artikel 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Nr. 647 nicht überschreiten. Es darf keine Maßregeln gegen die verantwortlichen Herausgeber verhängt werden.
2. Der verantwortliche Herausgeber der periodischen Veröffentlichung muss nicht den Namen des Verfassers der Nachricht oder des Artikels oder des Fotografen oder des Zeichners nennen, die in seiner periodischen Veröffentlichung anonym gedruckt worden sind. Für die anonymen Veröffentlichungen, deren richtige Urheber - Verfasser oder Fotograf oder Zeichner - bis zur ersten Gerichtsverhandlung nicht bekannt gegeben worden sind, ist der verantwortliche Herausgeber, ohne Berücksichtigung der Abs. 1, wie die Verfasser der Nachricht und Artikel oder Fotografen oder Zeichner zur Verantwortung zu ziehen,

Aber ein wichtiger Punkt ist noch zu erwähnen: Die Frist im Verfahren hinsichtlich der Veröffentlichungen. Die unten aufgeführten Befristungen zur Einleitung der Strafverfahren

werden von Gerichten und Staatsanwaltschaften von Gesetzes wegen berücksichtigt.

Einige Exemplare der Veröffentlichungen müssen unmittelbar nach dem Druck der für die Presse verantwortlichen Abteilung der Staatsanwaltschaft zugesandt werden. Innerhalb einer Frist hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit wegen eines möglichen Verstoßes ein Verfahren einzuleiten. Diese Frist beträgt für die periodischen Veröffentlichungen 6 Monate und für nicht periodischen Veröffentlichungen 12 Monate. Die nicht fristgerecht gestellten Strafanträge der Staatsanwaltschaft werden durch die Gerichte nicht berücksichtigt und sofort abgelehnt. Für den Kläger endet die Frist am 20.05.2002.

Die Dauer der Fristen wird durch den Artikel 35 Abs. 1 des Pressegesetzes geregelt

#### REGLUNG DER FRISTEN IM PRESSEGESETZ

Artikel 35 - (Verschieden: 2950 - 10.11.1983)<sup>1</sup> Die Strafanträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, sind abzulehnen.<sup>2</sup> Die Fristen für die Vergehen, die durch Veröffentlichungen in der Presse begangen ~~und~~<sup>oder</sup> in diesem Gesetz erwähnt sind, ist bei periodischen Veröffentlichungen 6 Monate und bei anderen Veröffentlichungen 1 Jahr.<sup>3</sup> Die Fristen beginnen mit der Übergabe der periodischen und nicht periodischen Veröffentlichungen an die Republikanische Staatsanwaltschaft.<sup>4</sup> Sollte der verantwortliche Herausgeber im Verfahren beweisen, dass die Nachricht oder der Artikel oder das Bild oder die Zeichnung gegen seinen Willen gedruckt worden ist, beginnt die Frist nach dem rechtskräftigen Urteil.<sup>5</sup> Die Frist für die anonymen Verfasser oder Fotografen oder Zeichner beginnt

z.B. § 169 TStGB

mit der Bekanntgabe der Namen durch den verantwortlichen Herausgeber.

## II.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen die verantwortliche Herausgeberin ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 169 des türkischen StGB und Artikel 5 des Antiterrorgesetzes eingeleitet. Sollte der Kläger [REDACTED] tatsächlich der Verfasser sein, wird seine Bestrafung gemäß diesen Vorschriften gefordert.

Das sind die politischen Strafen. Sollte der Kläger nach Ablauf der Frist in die Türkei zurückkehren, wird gegen ihn kein Verfahren wegen Fristablauf eingeleitet werden können. Sollte er innerhalb dieser Frist in die Türkei zurückkehren, wird wie bei der Herausgeberin Frau [REDACTED] ein Verfahren gegen ihn eingeleitet werden. Das ist lediglich eine gesetzliche Möglichkeit. Was tatsächlich geschehen könnten, kann man nicht im Voraus sagen. Ob der Kläger bestraft wird oder nicht, hängt vom Verlauf des Verfahrens ab.

Die in der Anklageschrift erwähnten Artikel 169 des türkischen StGB und 5 des Antiterrorgesetzes lauten:

**Artikel 169: Wer, abgesehen von den in Artikel 64 und 65 genannten Fällen, einer solchen Vereinigung und Bande in Kenntnis ihrer Umstände und Eigenschaften einen Unterschlupf zeigt, Hilfe leistet, Lebensmittel, Waffen und Munition oder Kleidung verschafft oder sonst wie ihre Aktionen erleichtert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren bestraft.**

**Artikel 5: Die in den entsprechenden Gesetzen festgelegten Freiheitsstrafen oder Geldstrafen werden für diejenigen, die**

in Artikel 3 und 4 umschriebenen Straftaten begehen, um die Hälfte erhöht. Die auf diese Weise festzulegenden Strafen können sowohl die für diese Straftat festgelegten Obergrenzen überschreiten. Jedoch darf bei Freiheitsstrafen diese Grenze bei Freiheitsstrafe 36 Jahre, bei Gefängnis 25 Jahre und bei Haft zehn Jahre nicht überschreiten.

Das sind die gesetzlichen Bestimmungen, die in diesem Fall zur Anwendung kommen könnten. Sollte ein Verfahren gegen den Kläger eingeleitet werden, wird seine Bestrafung gemäß oben angegebenen Bestimmungen gefordert. Aber der Kläger hat noch die Möglichkeit zu behaupten, dass er diesen Artikel nicht geschrieben hat oder die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht fristgerecht erhoben hat. Sollte das Letztere der Fall sein, besteht für den Kläger keine Gefahr bei Rückkehr in die Türkei.

Angesichts der rechtlichen Bestimmungen ist es unerheblich, ob gegen den Kläger ein Verfahren eingeleitet werden könnte und dabei erörtert werden müsste, ob er der Verfasser der betreffenden Artikel ist oder nicht. Der Kläger hat im Übrigen dem Gericht bereits mitgeteilt, dass er der Verfasser des Artikels ist; er kann sich dessen selbst bezichtigen. Wichtig ist vielmehr, dass die Überschreitung der Klagefrist durch die Staatsanwaltschaft versäumt worden ist.

Ich habe die Behauptungen im Sachvortrag des Klägers und die Gerichtsfragen gemäß dem Beschluss des Gerichts unter Beachtung der Sicherheit des Klägers und seiner Verwandten sorgfältig recherchiert und lege alle durch die Recherche gewonnenen Erkenntnisse und meine darauf gestützte Überzeugung in Form eines Sachverständigengutachtens vor.

Hochachtungsvoll

gez. Aydin

---

Köln, den 22. Juni 2002

Für die Richtigkeit der Übersetzung

*Ömer Tuku*  
(Tuku)

Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

**ÖMER TUKU**

Allgem. beeidigter Dolmetscher der kurdischen und türkischen Sprache für die Gerichte d. LG-Bez. Köln

Jülicher Straße 10 • 50674 Köln

Tel. 02 21 / 923 03 82 • Fax 923 03 83

Tätigkeit:  
Pressestrafrecht



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

[REDACTED]

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schmiesing, Lindenstraße 19,  
50674 Köln, Gz.: Sc/Ra,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Perlengraben 10, 50676 Köln,  
Gz.: TR-2326952-163,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothen-  
burger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz  
hier: Beweisbeschluss

hat

die 6. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

am 29. November 2001

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eske als Einzelrichter

**b e s c h l o s s e n :**

1. Es soll Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber erhoben werden, ob
  - a. der Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei dort mit Verhaftung, Anklage und Verurteilung rechnen muss, weil in der Zeitschrift Devrimci Demokrasi zwei Artikel veröffentlicht worden sind, für die der Kläger die persönliche Verantwortung als Artikelschreiber übernommen hat und deretwegen gegen die Chefredakteurin bereits ein Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul eingeleitet worden sein soll,
  - b. die ggfs. zu erwartende Bestrafung "politischen" Charakter hat, der Kläger also -zumindest auch- wegen seiner politischen Gesinnung im Falle der Rückkehr in die Türkei bestraft werden würde.
2. Dem Kläger wird aufgegeben, unverzüglich darzulegen und durch schriftliche Unterlagen zu belegen, in welcher Form er die Autorenschaft für die in Rede stehenden Zeitungsartikel übernommen hat.
3. Mit der Beweisaufnahme wird Herr Osman Aydin aus Hamburg beauftragt.

Die Vergütung für den Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen des Sachverständigen- und Zeugenentschädigungsgesetzes.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Eske

Ausgefertigt:

Aachen, den 30.11. 2001

Geschäftsstelle  
Verwaltungsgerichts



Verw. Gerichts-Angestellter  
Kanzlei

**ÖMER TUKU**  
**DOLMETSCHER- & ÜBERSETZUNGSDIENSTE**  
**FÜR ALLE SPRACHEN**  
 AM LINDENWEG 47 \* 50933 KÖLN  
 TELEFON: (0221) 949955-25 \* FAX: (0221) 949955-10

---

Osman Aydin

Eing: 10 Jan. 03

*Handwritten signature*

1 Gutachten  
2 Auf.

Verwaltungsgericht Aachen  
Postfach 906  
52010 AACHEN

Hamburg, den 12. November 2002

Aktenzeichen: XXXXXXXXXX

**Zusätzliches Gutachten**

Im Verwaltungsrechtstreit

An das  
Verwaltungsgericht Aachen  
Postfach: 906  
52010 AACHEN

# SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Geschäftszeichen: [REDACTED]

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der [REDACTED],  
[REDACTED],

**Kläger,**

**Prozessbevollmächtigter:**

Rechtsanwältin Sabine Schmiesing, Lindenstraße 19, 50674  
Köln, Gz.: Sc/Ra,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, vertreten durch den Präsidenten  
des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Perlengaben 10, 50676 Köln, Aktenzeichen: TR 2326952 - 163,

**Beklagte,**

**Beteiligter:**

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Rothenburger  
Str. 29, 90513 Zirndorf

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz

hier: Beweisbeschluss

habe ich auf Wunsch des Gerichts im Verfahren d. [REDACTED]

– [REDACTED] am 15. Februar 2002 ein Gutachten erstellt.

Nachdem der Kläger dem Gericht neue Dokumente vorgelegt  
hat, haben Sie mich mit Schreiben vom 31.07.2002 um eines

Ergänzungsgutachtens zu den von Ihnen formulierten Fragen gebeten.

Auf die Fragen des Gerichts habe ich den juristischen Vorgang erneut untersucht und bewertet. Die vom Gericht formulierten Fragen können aus meiner Sicht konkret beantwortet werden. Damit es praktisch Sicht ist, werde ich zuerst die Frage des Gerichts auführen und im Anschluss daran eine konkrete Antwort liefern.

**1. Ist der Kläger nun wirklich verurteilt worden? Muss er nicht vor einer Verurteilung vernommen werden – was aber nicht möglich ist, wenn er sich in Deutschland aufhält?**

Nach den vorliegenden Informationen und dem vom Kläger dem Gericht vorgelegten Dokumenten liegt kein Urteil des Strafgerichts gegen den Kläger vor. Aufgrund der vorliegenden Informationen und Dokumente kann auch kein Strafurteil gefällt werden.

Damit eine Person angeklagt und aufgrund der Anklage durch Gericht verurteilt werden kann, muss die Person im Rahmen ihres Verfahrens angehört werden. Dies ist eine juristische Notwendigkeit. Ich halte es für notwendig, die Gesetzesparagrafen, die diese juristische Notwendigkeit festlegen, im Folgenden zitieren. In Zusammenhang mit der Akte des Klägers legen die Artikel 269 und 270 des Gesetzes zur Regelung der türkischen Strafprozessordnung Folgendes fest:

**Artikel 269: Angeklagte, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder die ihren Wohnort im Ausland haben, und die nicht der vom zuständigen Gericht nicht geladen werden können oder in der genannten Zeit ohne**

**Begründung nicht vor Gericht erscheinen, gelten als abwesend.**

Der Kläger hält sich im Ausland auf und konnte vorher nicht vernommen werden. Außerdem ist es unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, ihn vor Gericht zu laden oder mit Zwang vor Gericht zu führen. Darüber hinaus besteht keineswegs die Möglichkeit, ihn vor Gericht zu führen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist der Kläger „abwesend“.

**Artikel 270: Die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten eröffnet werden, wenn nur eine Umwandlung der zu verhängenden Strafe in Geldstrafe oder Beschlagnahme oder nebeneinander zu erwarten ist.**

Der ,Artikel 270 des gleichen Gesetzes legt fest, in welchen Fällen gegen einen abwesenden Angeklagten ein Verfahren eröffnet werden kann. Wenn für den Angeklagten als Straftat nur eine Geldstrafe oder Beschlagnahme vorgesehen ist, so tritt ein Abwesenheitsurteil in Kraft, auch wenn der Angeklagte nicht anwesend ist oder vorher nicht angehört wurde. Mit anderen Worten ausgedrückt: In allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, darf kein Urteil ohne vorherige Anhörung des Angeklagten ergehen.

Bei der Angelegenheit des Angeklagten ist im Überigen Artikel 278 der Stopp zu beachten:

**Paragraph 278 – In Abwesenheit des Angeklagten ist ein Verfahren zu eröffnen, wenn die Voraussetzung des Artikels 270 vorliegen. Alle andere Maßnahmen gegen den Abwesenden können nur zur Sicherung der Beweise für eine Hauptverhandlung in Anwesenheit dienen.**

Durch Artikel 278 der türkischen StPO wird die oben aufgeführte Sachlage bestätigt. Dem nach diesem Artikel weigehende Maßnahmen möglich, wenn sie der Sicherung der Beweise dienen soll.

Ebenso ist es in diesem Falle wichtig, den Artikel 223 Absätze 1 und 4 der türkischen StPO zu diskutieren. Diese Absätze regeln auch andere Fälle.

**Artikel 223 (1) Außer in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmefällen findet die Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht statt.**

**(4) Nach Untersuchung der Beweismittel tritt ein ergangener Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, - auch ohne Anhörung -, nur in Kraft, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt wird.**

In diesem Artikel wird der Zustand einer Person geregelt, der vorher angehört wurde, aber später nicht in der Verhandlung erschienen ist, in der das Urteil ergeht. Wie aus den oben aufgeführten Bestimmungen zu entnehmen ist, tritt auch in diesem Falle ein Urteil nur dann in Kraft, wenn keine Haftstrafe verhängt wird.

Aus all diesen juristischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage des Klägers lässt sich folgendes Ergebnis ableiten:

Gegen den Kläger, der behauptet, Verfasser des Artikels zu sein, liegt kein Strafverfahren vor. Also kann auch keine Verurteilung zu einer Haftstrafe erfolgt sein. Diese Feststellung lässt sich aus den zitierten Bestimmungen des türkischen StPO ableiten.

**2. Wann begann die Frist, innerhalb deren der Kläger angeklagt werden muss, im 2. Verfahren? Wann endet sie?**

Die Eröffnung eines Prozesses gegen den Kläger wird erfolgen, wenn der Kläger in der Frist vor der Verjährung in die Türkei reist und dort festgenommen wird. Da die 6. Kammer des Staatssicherheitsgerichtes von Istanbul die verantwortliche Chefredakteurin der Zeitung BAĞIMSIZLIK YOLUNDA DEVRIMCI DEMOKRASI (Revolutionäre Demokratie auf dem Weg zur Unabhängigkeit) gemäß Paragraph 169 des türkischen Strafgesetzbuches schon verurteilt hat, kommt im Falle eines eröffneten Prozesses gegen den Kläger sowie einer Verurteilung die gleiche Strafbestimmung zur Anwendung.

Die Frist für eine Verjährung einer solchen Straftat wird durch Artikel 102 Absatz 4 des türkischen StGB festgelegt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es einige Prozeduren gibt, die eine Verjährung verhindern. Wenn diese Prozeduren wirksam werden, tritt Verjährung nicht ein. Es liegen in der Angelegenheit des Klägers jedoch keine näheren Informationen vor, die eine Verjährungsfrist unterbrechen oder hemmen könnte.

Wenn Prozeduren vorliegen, die eine Verjährung verhindern, darf die Verjährungsfrist nicht mehr als die Hälfte der gesetzlich festgelegten Frist umfassen. Diese Angelegenheit wird durch Artikel 104 Absatz 2 der türkischen StPO geregelt. Im Folgenden zitiere ich die beiden oben erwähnten Artikel der türkischen StPO:

**Artikel 102 – Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, erlischt die öffentliche Klage:**

(4) Bei Verbrechen, die mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen nicht über fünf Jahren oder zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder schwerer Geldstrafe bedroht sind, nach Ablauf von fünf Jahren.

Paragraph 104 (2) In diesem Falle beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Unerbrechung von neuem zu laufen. Wird die Verjährung durch mehrere Handlungen unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ende der letzten dieser Handlungen erneut zu laufen. Diese Gründe dürfen jedoch die Verjährungsfrist um nicht mehr als die Hälfte der in Artikel 102 festgelegten Fristen verlängern.

Das Staatssicherheitsgericht hat die durch den des publizierten Artikel erfüllten Straftat nicht nur als einen einfachen Verstoß gegen das Pressegesetz aufgefasst, sondern sie auch als eine Terrorstrafat bewertet und entsprechend dieser Wertung auch die verantwortliche Chefredakteurin verurteilt. Falls die gleiche Wertung auch für den Kläger gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Der Beginn dieser Verjährungsfrist ist datiert auf den Tag der Ausgabe der Ausgabennummer 12 der genannten Zeitung.

3. Muss der Kläger – auch wenn er wegen Fristablaufs nicht mehr bestraft werden kann – in der Türkei schon deshalb mit Festnahme und Folter rechnen, weil er sich als „Artikelschreiber“ einen Namen gemacht hat? Besteht eine solche Gefahr für ihn auch dann, wenn für die türkische Polizei erkennbar ist, dass der Kläger die Artikel wegen ihres hohen Niveaus nicht selbst geschrieben haben kann?

Falls gegen den Kläger ein Festnahmebescheid vorliegt, so wird er im Falle einer Rückkehr in die Türkei durch die Polizei festgenommen und der zuständigen Staatsanwaltschaft, die diese Festnahme gefordert hat, vorgeführt. Aufgrund einer vorliegenden Straftat oder eines Vorfalles hat die Polizei in diesem Sinne die Aufgaben, einzustreiten. Falls gegen den Kläger ein Festnahmebescheid vorliegt, so kommt der Polizei die Aufgabe zu, dieser Anordnung der Staatsanwaltschaft zu folgen. Es kann sogar der Fall sein, dass die Polizei nicht darüber informiert ist, warum nach dem Kläger gefahndet wird. Sie kann auch nicht wissen, was für Artikel der Kläger verfasst hat. Diese ganzen Informationen befinden sich bei der Generalstaatsanwaltschaft des Staatssicherheitsgerichts. In dieser Situation kommt der Polizei die Aufgabe zu, den Kläger der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzuführen. Aus diesem Grunde kann nicht erwartet werden, dass der Kläger während der Polizeihaft gefoltert wird. Wenn der Kläger während der Polizeihaft auf Willkür trifft, so kann das nur auf die individuelle Haltung des Polizisten zurückzuführen sein..

In der Frage der Folterung des Klägers kann ich in diesem Sinne kein eindeutiges Urteil abgeben.

Wir können auch über eine andere Wahrscheinlichkeit nachdenken. Nehmen wir an, dass ein Festnahmebescheid gegen den Kläger vorliegt. Wenn der Kläger nach Eintritt der Verjährungsfrist in die Türkei zurückkehrt und hier festgenommen wird, so wird er freigelassen, wenn er Widerspruch wegen Verjährung einlegt.

Ich habe die Behauptungen im Sachvortrag des Klägers und die Gerichtsfragen gemäß dem Beschluss des Hohen Gerichts unter der Beachtung der Sicherheit des Klägers und seiner

Verwandten sorgfältig recherchiert und lege alle durch die  
Recherche gewonnenen Erkenntnisse und meine darauf  
gestützte Überzeugung in Form eines  
Sachverständigengutachtens vor.

Hochachtungsvoll

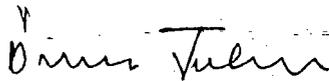
Osman Aydın

(Unterschrift)

---

Köln, 11.12.2002

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung



(Tuku)

- Doppel -



EINGANG

02. Aug. 2002

Rechtsanwältin  
Sabine Schmiesing

## Verwaltungsgericht Aachen

Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 101051 • 52010 Aachen

Herrn  
Osman Aydin

Haus-/Lieferanschrift:  
Kasernenstraße 25, 52064 Aachen

Telefon: (0241) 477 97 - 0  
Durchwahl: (0241) 477 97 - 166  
Telefax: (0241) 477 97 - 500

Datum: 31.07.02

Aktenzeichen: [REDACTED]  
(Bitte bei allen Eingaben dieses Aktenzeichen angeben)

Sehr geehrter Herr Aydin,

in dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]  
gegen

Bundesrepublik Deutschland

in dem Sie bereits unter dem 15.02.02 ein Gutachten erstellt haben, hat der Kläger ergänzend vorgetragen:

Es sei zu einer 2. Verhandlung bzw. Anklage gegen die verantwortliche Redakteurin gekommen. In diesem zweiten Verfahren sei er selbst auch verurteilt worden. Dies ergebe sich aus den vorgelegten neuen Unterlagen.

Mit Rücksicht auf dieses neue Vorbringen bitte ich Sie, in einem Nachtragsgutachten Stellung zu folgenden Fragen zu nehmen:

1. Ist der Kläger nun wirklich verurteilt worden? Muss er nicht vor einer Verurteilung vernommen werden - was aber nicht möglich ist, wenn er sich in Deutschland aufhält?

2. Wann begann die Frist, innerhalb deren der Kläger angeklagt werden muss, im 2. Verfahren? Wann endet sie?
3. Muss der Kläger - auch wenn er wegen Fristablaufs nicht mehr bestraft werden kann - in der Türkei schon deshalb mit Festnahme und Folter rechnen, weil er sich als "Artikelschreiber" einen Namen gemacht hat? Besteht eine solche Gefahr für ihn auch dann, wenn für die türkische Polizei erkennbar ist, dass der Kläger die Artikel wegen ihres hohen Niveaus nicht selbst geschrieben haben kann?

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich.

Ihre Entschädigung erfolgt nach den Bestimmungen des ZSEG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eske

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

gez. Weber

(Weber)

VG-Angestellte

**ÖMER TUKU**  
**DOLMETSCHER- & ÜBERSETZUNGSDIENSTE**  
**FÜR ALLE SPRACHEN**  
 AM LINDENWEG 47 \* 50933 KÖLN  
 TELEFON: (0221) 949955-25 FAX: (0221) 949955-10

---

ZUR VORLAGE BEIM GERICHT IN DEUTSCHLAND

Thema: Angelegenheit [REDACTED]

Wegen der Veröffentlichung strafbarer Artikel in der in Istanbul/Türkei erscheinenden Zeitung „Bağımsızlık Yolunda DEVRIMCI DEMOKRASI“ (REVOLUTIONÄRE DEMOKRATIE auf dem Weg der Unabhängigkeit) wurde der verantwortlichen Chefredakteurin in einem öffentlichen Verfahren eine Verurteilung Tevhide Akıncı - gemäß dem Pressegesetz (Gesetzesnummer 5680) gefordert. In diesem Gesetz ist festgelegt, dass wegen der Veröffentlichung strafbarer Artikel für die verantwortlichen Chefredakteure der Publikationen mit Geldstrafen und die Verfasser der Artikel im Rahmen der Gesetzesparagrafen zu bestrafen sind.

Aufgrund einiger Artikel in der oben aufgeführten Zeitung hat die 2. Kammer des Staatssicherheitsgerichtes von Istanbul ein Verfahren unter der ursprünglichen Aktennummer 2001/268 eröffnet und durch die Äußerungen der verantwortlichen Chefredakteurin erfahren, dass der Verfasser der Artikel, die sie zur Straftat verleiten haben, [REDACTED] ist. Diese Äußerungen wurden in den Akteninhalt aufgenommen; zugleich wurde ein Dokument (eine Erklärung) des Verfassers zur Aufnahme in die Akte vorgelegt, aus der hervorgeht, dass [REDACTED] Verfasser des Artikels ist. Gemäß Paragraph 169 des Türkischen Strafgesetzbuches und Paragraph 5 des

Gesetzes zur Terrorbekämpfung (Gesetzesnummer 3713) können nicht die verantwortlichen Chefredakteure für diese Artikel verantwortlich gemacht werden, sondern die Strafbestimmungen gegen den Verfasser des Artikels selbst anzuwenden. Würde sich in diesem Sinne der Verfasser des veröffentlichten strafbaren Artikels, [REDACTED], in der Türkei aufhalten, so würde gemäß der aufgeführten Gesetzesparagrafen seine Verurteilung in Frage kommen.

Hinzu kommt, dass in der Akte mit der ursprünglichen Nummer 2001/155 der 2. Kammer des Strafgerichtes von Istanbul eine Erklärung des Verfassers [REDACTED] vorliegt, aus der hervorgeht, dass er der Verfasser des Artikels ist. In diesem Fall kann nicht die verantwortliche Chefredakteurin, sondern nur der Verfasser [REDACTED] zur Verantwortung gezogen werden.

Ich füge die oben dargelegten Zusammenhänge zur Information ihres Gerichtes bei.

Rechtsanwältin der Anwaltskammer Istanbul  
Rechtsanwältin Fatma Gül Yolcu  
(Unterschrift)

Köln, den 07. Januar 2003  
Für die Richtigkeit der Übersetzung

  
Tuku

E(EB)

12.2.03



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

Öffentliche Sitzung  
der 6. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Aachen  
im Sitzungssaal 117  
am 30. Januar 2003

Az.: ~~\_\_\_\_\_~~

Besetzung des Gerichts:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Eske  
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin/eines Protokollführers wird verzichtet. Das Protokoll wird vorläufig durch Diktat des Vorsitzenden auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ~~\_\_\_\_\_~~,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schmiesing, Lindenstraße 19,  
50674 Köln, Gz.: Sc/Ra,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Perlengraben 10, 50676 Köln, Gz.: 2326952-163,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz

erscheinen bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und seine Prozessbevollmächtigte, Frau Schmiesing aus Köln;
2. für die Beklagte:  
n i e m a n d ;  
ordnungsgemäße Ladung der Beklagten wird festgestellt (Blatt 211 der Streitakte);
3. für den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten:  
n i e m a n d ;  
es wird festgestellt, dass der Bundesbeauftragte am Verfahren beteiligt ist, aber auf Ladung zum Termin verzichtet hat;
4. als Dolmetscher für die türkische Sprache:  
Herr Ömer Tuku.  
Er bezieht sich auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid.
5. Außerdem ist erschienen der zur Verhandlung geladene Gutachter:  
Herr Osman Aydin aus

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers verzichtet auf einen Sachbericht.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Vorsitzende legt dar, dass er sich nochmals einen Eindruck verschaffen möchte, ob der Kläger selbst der Artikelschreiber ist oder ob er nur als 'Strohmann' für andere Schreiber oder einen anderen Schreiber fungiert.

Der Kläger wird gebeten, nochmals darzulegen, welche und wie viele Artikel er geschrieben hat und ob er zum Beispiel nur für die Zeitschrift *Devrimci Demokrasi* geschrieben hat.

Er erklärt:

"Wie Sie sicherlich wissen, muss man nicht studiert haben, um Artikel zu schreiben. Man kann sich das dafür nötige Wissen auch auf andere Weise, zum Beispiel durch Lebenserfahrung aneignen."

Sodann fährt er fort:

"Sicherlich ist der Bildungsstand in Deutschland und der in der Türkei ein anderer. Das weiß ich.

Ich kann sicherlich keine wissenschaftlichen Artikel schreiben. Das beanspruche ich aber auch gar nicht. Für die türkischen Verhältnisse bin ich durchaus in der Lage, die Artikel zu schreiben.

In der Türkei gibt es berühmte Schriftsteller, die auch nicht an einer Universität studiert haben. Ich denke da zum Beispiel an Yasar Kemal. Er hat sein Studium nicht beendet und ist trotzdem einer der größten Schriftsteller geworden. Ich will mich mit Yasar Kemal natürlich nicht vergleichen. Ich bin aber jemand, der sehr an den Fragen des Lebens in der Türkei interessiert ist. Ich bin sensibel für die Lage meines Volkes, ich beobachte die Entwicklungen und möchte auch darüber berichten."

Der Kläger wird eingehend befragt, wie er sich bisher schriftstellerisch betätigt hat und über welche Hilfsmittel er verfügt.

Es wird einvernehmlich darauf verzichtet, die Erörterung hierzu im Einzelnen zu protokollieren.

Der Einzelrichter macht auf die Erklärung von Blatt A 2 der Beiakte III aufmerksam. Darin heißt es, dass der Kläger die Artikel mit der Überschrift "Der Staat, der niederbrennt und mordet" und "Die Ergebnisse der Autopsie des Widerstandes, unser revolutionäres Problem und unsere Pflicht" auf den Seiten 1, 3 und 4 der Ausgabe 11 vom 16. bis 30. Juli 2001 in der Zeitschrift *Devrimci Demokrasi* vom Kläger stammen. Er äußert seine Zweifel daran, dass der Kläger derart gehaltvolle Artikel im Exil in Deutschland ohne die entsprechenden Hilfsmittel geschrieben haben kann.

Sodann bittet er den anwesenden Gutachter, seine Einschätzung zu dieser Frage mitzuteilen.

Der Gutachter nimmt Einblick in die vom Kläger schon in der früheren Sitzung überreichte Zeitschrift und erklärt sodann:

"Die Artikel, die der Kläger geschrieben haben will, machen praktisch den Leitartikel bzw. das Leitthema dieser Ausgabe der Zeitschrift *Devrimci Demokrasi* aus. Sie sind meines Erachtens bewusst nicht mit Einzelnamen gekennzeichnet, weil es sich um Artikel handelt, die eine Einheit bilden, und nach ihrer Gesamtkonzeption von einem Team verfasst worden sind. Nach meiner Einschätzung kann es sich dabei nur um das Redaktionsteam der Zeitschrift gehandelt haben. Ich halte es für ausgeschlossen, dass solche Leitartikel, von denen einer ein Kommentar zum Hauptthema ist, vom Kläger hier in Deutschland geschrieben worden sind."

Sodann macht der Gutachter noch auf kleinere Artikel in der gleichen Ausgabe aufmerksam und erklärt, dass solche kleineren Artikel durchaus von Einzelpersonen stammen können, dass er es aber für ausgeschlossen halte, dass die in der Erklärung auf Seite A 2 bezeichneten Artikel wirklich vom Kläger stammen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers überreicht einen weiteren Artikel, der zur Akte genommen wird.

Nach der Erklärung des Klägers handelt es sich hierbei um den letzten Artikel, den er für die Zeitschrift *Devrimci Demokrasi* verfasst hat. Der Artikel ist vom Dezember 2002 und lautet "Die Zukunft gehört uns".

Sodann wird der Gutachter ergänzend zu den beiden schriftlichen Gutachten (ursprüngliches Gutachten und ergänzendes Gutachten) befragt.

Der Einzelrichter fragt den Gutachter zunächst, wie im Einzelnen die einzelnen Sätze bzw. Bestimmungen in Art. 35 des Pressegesetzes zu verstehen sind.

Der Gutachter erklärt:

"Satz 2 des Art. 35 regelt die Verjährungsfristen für Vergehen, die durch die Veröffentlichungen in der Presse begangen oder in diesem Gesetz, das heißt dem Pressegesetz, erwähnt sind. Im Fall des Klägers ist von einer sechsmonatigen Verjährung auszugehen, weil die von ihm angeblich erstellten Artikel in einer periodischen Zeit-

schrift veröffentlicht worden sind. Die kurze Dauer der Verjährungsfrist muss man vor dem Hintergrund sehen, dass sich nach dem Pressegesetz der Herausgeber bzw. die anderen Verantwortlichen selbst einer eventuellen Straftat bezichtigen müssen. Sie sind verpflichtet, ihre Druckwerke nach näherer Bestimmung des Pressegesetzes in kurzer Frist bei der Staatsanwaltschaft abzugeben. Dies kommt einer Selbstanzeige gleich. Da sie sich selbst anzeigen, besteht für den Staatsanwalt umgekehrt die Pflicht, sofort zu ermitteln, um auch sofort Klarheit zu schaffen, ob eine Straftat vorliegt oder nicht. Überschreitet er diese Frist, kann es nach Satz 1 des Art. 35 nicht mehr zu einem Strafverfahren vor Gericht kommen. In den Normalfällen der Verjährung sind demgegenüber die Fristen deutlich länger, zum Beispiel für das für den Kläger in Rede stehende Delikt des Art. 169 türkisches StGB beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, weil der Staat ja noch nicht weiß, wer der Täter ist. Dies rechtfertigt es, dass der Täter eine längere Zeit damit rechnen muss, dass es noch zur Anklageerhebung und zu einem Verfahren kommt. Liegt ein Pressedelikt vor, so verdrängt das speziellere Pressegesetz die allgemeine Verjährungsregelung. Dies ist die Meinung aller Obergerichte in der Türkei hierzu. Dies habe ich im Rahmen dieses Gutachtenauftrags nochmals überprüft.

Satz 4 des Art. 35 befasst sich mit dem besonderen Fall, dass ein Artikel gegen den Willen des verantwortlichen Herausgebers abgedruckt worden ist. Wenn nun im Strafverfahren der verantwortliche Herausgeber beweisen kann, dass er gezwungen worden ist, weil ihn zum Beispiel die gesamte Redaktion überstimmt hat, einen Artikel zu drucken, der einen Straftatbestand erfüllt, wird er freigesprochen werden. Der Staat wird sich dann an die anderen Verantwortlichen halten, die dadurch bekannt geworden sind, dass es dem verantwortlichen Herausgeber gelungen ist, seine Unschuld zu beweisen. Für diesen Personenkreis beginnt dann die Verjährungsfrist erst mit dem rechtskräftigen Urteil gegen den verantwortlichen Herausgeber.

Satz 5 regelt dann abschließend diesen Fristbeginn für die anonymen Verfasser, Fotografen oder Zeichner. Für sie beginnt, wie sich dem Wortlaut des Gesetzes klar entnehmen lässt, die Frist mit der Bekanntgabe ihres Namens durch den verantwortlichen Herausgeber. Für diesen besteht der Anreiz, den Namen des anonymen Verfassers, Fotografen oder Zeichners mitzuteilen, weil er selbst dadurch seine Strafe auf eine

Geldstrafe abmildern kann. Die Bestimmung ist also im Grunde eine Einladung, den wirklichen Verfasser zu denunzieren."

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Gutachter:

"Wie ich in meinem Gutachten und Ergänzungsgutachten schon dargelegt habe, kann die Frist von sechs Monaten bzw. einem Monat Verjährung für die Pressedelikte sich dadurch verlängern, dass Unterbrechungshandlungen vorgenommen werden. Erwirkt zum Beispiel vor Ablauf der Verjährungsfrist der Staatsanwalt einen Haftbefehl, unterbricht dies die Verjährung. Wie ich auch schon schriftlich dargelegt habe, kann sich durch solche Unterbrechungshandlungen die Gesamtdauer der Verjährung allenfalls um 50 Prozent verlängern. Im Fall des Klägers heißt dies, dass statt der sechsmonatigen Verjährungsfrist im ungünstigsten Fall für den Kläger eine neunmonatige Verjährungsfrist läuft."

Auf weitere Nachfrage des Gerichts fügt der Gutachter hinzu:

"Nach Ablauf der Verjährungsfrist muss der Kläger nur dann mit der Durchführung eines Strafverfahrens rechnen, wenn das Strafverfahren vor Gericht eröffnet wurde, bevor die Verjährung abgelaufen ist. Damit das Gericht das Verfahren eröffnen kann, muss, wie ich im Erstgutachten schon schriftlich dargelegt habe, der Angeklagte in einer ersten verantwortlichen Vernehmung angehört worden sein. Diese Anhörung kann im Normalfall auch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführen. Für Pressedelikte besteht die Besonderheit, dass immer der Staatsanwalt persönlich die erste verantwortliche Vernehmung durchführen muss. In der türkischen Justiz sind für Pressedelikte Sammelgerichte und besondere Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet worden. Sie bilden insgesamt einen großen Apparat, der sich ausschließlich mit Pressedelikten befasst. Diese Sonderregelungen für den Pressebereich sind Ausdruck dessen, dass seit langer Zeit darum gerungen wird, inwieweit überhaupt durch den Staat die freie Meinungsäußerung durch die Presse eingeschränkt werden soll.

Klarstellend zu meinem Erstgutachten möchte ich darauf hinweisen, dass sich nicht, wie vielleicht durch die Aneinanderreihung der Ausführungen im schriftlichen Gutachten gefolgert werden könnte, aus Art. 16 des Pressegesetzes ergibt, dass vor der Eröffnung eines Strafverfahrens durch das Gericht die verantwortliche Vernehmung erfolgt sein

muss. Dies ergibt sich vielmehr, wie ich aber an anderer Stelle in meinen schriftlichen Gutachten dargelegt habe, aus den Bestimmungen über die Eröffnung des Verfahrens in Abwesenheit. Dort ist in Art. 223 der türkischen Strafprozessordnung geregelt, dass nur nach Anhörung des Angeklagten eine höhere Strafe als eine Geldstrafe verhängt werden kann. Dies ergibt sich aus dem Sinn des Art. 223 im Zusammenhang mit anderen Vorschriften, wie den Art. 269, 270 und 278 der türkischen Strafprozessordnung."

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers macht sodann auf ein Gutachten von Herrn Oberdieck an das VG Wiesbaden vom 8. November 2002 aufmerksam. Danach muss ein abgelehnter Asylbewerber, der in die Türkei zurückkehrt, damit rechnen, dass bei der Einreisekontrolle sein Name mit den Einträgen im Computer der "Landeszentrale für allgemeine Informationen" (GBT) in Ankara abgeglichen wird. In diesem Computer werden nach dem Gutachten alle Personen erfasst, die in irgendeiner Weise aufgefallen sind.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers äußert die Befürchtung, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei wegen eines Eintrags seines Namens in diesem Computer, der wegen der Pressedelikte, die mit seiner Person im Zusammenhang stehen, nicht unwahrscheinlich sei, mit Folter rechnen muss.

Der Gutachter erklärt auf Frage der Prozessbevollmächtigten des Klägers:

"Ich gebe der Rechtsanwältin recht, dass derjenige, der im Computer der GBT einmal eingetragen war, nicht sicher sein kann, dass er zum Beispiel im Fall des Eintritts von Verjährung, wie dies beim Kläger möglich ist, auch tatsächlich im Computer gestrichen wird. Ich möchte im Übrigen darauf hinweisen, dass in den Computer nur Personen eingetragen werden, die gesucht werden oder gegen die ermittelt wird."

Auf die weitere Frage der Prozessbevollmächtigten, wie wahrscheinlich eine Folterung des Klägers ist, erklärt er:

"Früher war es so, dass jeder auf den Polizeiwachen gefoltert wurde. Inzwischen hat sich etwas geändert. Es gibt keinen Krieg mehr. Es gibt zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Sehr viele Polizisten wurden verurteilt. Es sind inzwischen zwei Gesetze erlassen worden, und zwar von der jetzigen Regierung,

von denen eines bereits in Kraft ist. In zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen ist festgelegt, dass Folterer verfolgt werden sollen. Geht man von dem Gesetzeswortlaut aus, ist Folter in der Türkei streng verboten und findet nicht statt.

Die Wirklichkeit sieht natürlich anders aus. Die alte Foltertradition in der Türkei - die Folterpraxis ist mindestens 700 Jahre alt - ändert sich nicht von heute auf morgen.

Ich kann also die Anwendung von Folter gegen den Kläger nicht ausschließen."

Auf die Frage des Gerichts, womit der Kläger rechnen muss, wenn er vor Ablauf der Verjährungsfrist in die Türkei zurückkehrt und zugibt, dass ein Anderer der Verfasser der Artikel war, für den er nur als "Strohmann" fungiert hat, erklärt der Gutachter:

"Ich glaube nicht, dass der Kläger in einem solchen Fall 'gute Karten hat'. Manchmal ist es so, dass, wenn sie Einen gefasst haben, sie keine Lust mehr haben, nach einem weiteren Täter zu suchen. Der Täter wird dann eben "auf andere Weise "gefunden.

Wenn der Kläger nach Ablauf der Verjährungsfrist in die Türkei zurückkehrt, sehe ich allerdings die Gefahr für ihn, wie schon im schriftlichen Gutachten dargelegt, als nicht so groß an. Er kann sich dann auf den Eintritt der Verjährung bei Gericht berufen und wird dann meiner Einschätzung nach auch sofort freikommen. Ob er allerdings, bis er vor Gericht eine Entscheidung erhält, in der Zwischenzeit mit Repressalien durch die Polizei rechnen muss, kann ich nicht sicher beurteilen. Da ist Vieles möglich."

Die Anhörung des Gutachters wird einvernehmlich beendet.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. März 1998 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in seiner Person vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes in seiner Person vorliegen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers verzichtet auf ein Vorspielen des laut diktierten Antrages.

Sie erhält Gelegenheit, den gestellten Antrag abschließend zu begründen.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 16.52 Uhr für geschlossen.

**B.u.v.:**

Eine Entscheidung wird schriftlich zugestellt.

Beginn: 11.23 Uhr

Ende: 16.52 Uhr

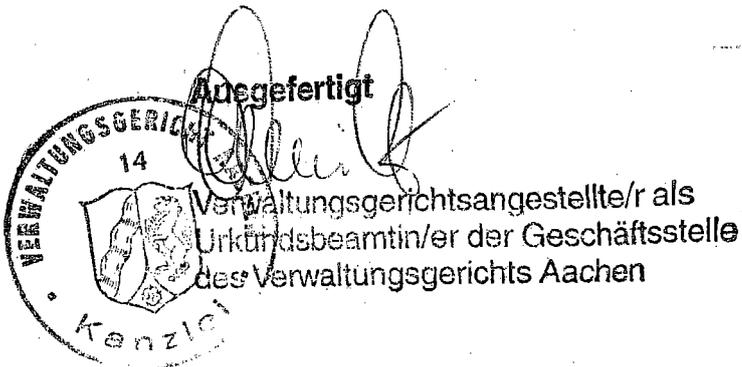
Der Dolmetscher und der Gutachter werden um 16.52 Uhr entlassen.

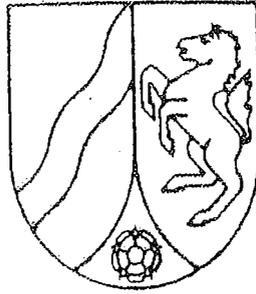
Für die Richtigkeit der Übertragung:

Eske

Kloß

Verwaltungsgerichtsangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

Öffentliche Sitzung  
der 6. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Aachen  
im Sitzungssaal 117  
am 20. März 2003

Az.: ~~\_\_\_\_\_~~

Besetzung des Gerichts:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Eske  
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin/eines Protokollführers wird verzichtet. Das Protokoll wird durch Diktat des Vorsitzenden vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ~~Ta\_\_\_\_\_~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schmiesing, Lindenstraße 19,  
50674 Köln, Gz.: Sc/Ra,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Perlengraben 10, 50676 Köln, Gz.: 2326952-163,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutz

erscheinen bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und seine Prozessbevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin Schmiesing aus Köln;
2. für die Beklagte:  
n i e m a n d ,  
ordnungsgemäße Ladung der Beklagten wird festgestellt (Blatt 243 der Gerichtsakte);
3. für den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten:  
n i e m a n d ,  
dieser ist am Verfahren beteiligt, hat jedoch auf Ladung zum Termin verzichtet;
4. als Gutachter geladen:  
Herr Rechtsanwalt Osman Aydin aus
5. als Dolmetscher für die türkische Sprache:  
Herr Ömer Tuku.  
Er bezieht sich auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid.

Der Kläger verzichtet auf einen Sachbericht.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Einleitend wird festgestellt, dass der Kläger am heutigen Tag Geburtstag hat. Der Vorsitzende gratuliert ihm persönlich.

Sodann fragt der Vorsitzende den Kläger, ob es ihm möglich war, noch Unterlagen aus der Türkei zu beschaffen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers bejaht die Frage und überreicht ein Schreiben der türkischen Anwältin Fatma Gül Yolcu vom 18. März 2003, das der Kläger per Fax am gestrigen Mittwoch erhalten hat.

Der Dolmetscher und der Gutachter nehmen das Schreiben zur Kenntnis und erklären dem Gericht, dass in dem Schreiben nicht das Verfahren mit dem Aktenzeichen 2002/201 angesprochen wird.

Mit Rücksicht auf den Hinweis des Gutachters und des Dolmetschers, dass das Verfahren 2002/201 in dem Schreiben nicht erwähnt wird, verzichtet das Gericht mit Zustimmung der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf eine vollständige Übersetzung des Schreibens durch den Dolmetscher.

Sodann überreicht der Kläger auf Bitte des Gerichts die Zeitschrift mit dem Artikel, auf die sich das Verfahren 2002/201 bezieht.

Die Zeitschrift wird - mit der Bitte um Rückgabe an den Kläger - zur Akte genommen.

Sodann richtet der Vorsitzende an den Gutachter die Frage, ob es ihm möglich war, Näheres zu der Anklageschrift im Verfahren 2002/201 in Erfahrung zu bringen, insbesondere, ob es ihm möglich war zu klären, ob hier ein politisches Delikt zur Anklage gebracht worden ist, so dass der Kläger im Falle der Rückkehr vor dem Juli 2003 mit Verhaftung und Anklage wegen dieses Delikts rechnen muss.

Der Gutachter erklärt:

"Nach Erteilung des ergänzenden Gutachterauftrages habe ich meine Hilfsperson in der Türkei beauftragt, beim Staatssicherheitsgericht das Verfahren mit dem Aktenzeichen 2002/201 - dies ist die Eingangsnummer bei Gericht - zu recherchieren. Meine Hilfsperson ist meiner Bitte nachgekommen. Sie hat herausgefunden, dass das Verfahren beim Gericht I. Instanz abgeschlossen ist und jetzt dem Berufungsgericht vorliegt.

Meine Hilfsperson hat weiter herausgefunden, dass in dem Verfahren der angeklagte Redakteur ██████████ erklärt hat, dass der Artikel in der Juni-Ausgabe 2002 der Zeitschrift *Özgür Düşün*, der das Strafverfahren ausgelöst hat, erklärt hat, dass der Artikel von (Seite 23 bis Seite 29), vom Kläger verfasst worden ist.

Das Gericht hat nach dem weiteren Ergebnis der Recherche der Hilfsperson in der Verhandlung vom 7. August 2002 daraufhin dem Angeklagten Redakteur ██████████ eine Frist eingeräumt zu belegen, dass der Kläger der Verfasser ist. Die Verhandlung wurde auf den 2. Oktober 2002 vertagt.

In der Verhandlung vom 2. Oktober 2002, in der im Übrigen der angeklagte Redakteur ██████████ nicht anwesend war, war seine Rechtsanwältin nicht in der Lage zu

beweisen, dass der Artikel vom hier anwesenden Kläger verfasst worden ist. Das Gericht hat daraufhin in I. Instanz den Redakteur zu der Urteilsnummer 2002/262 verurteilt. Er wurde verurteilt aufgrund der §§ 59 Abs. 2 Türkisches Strafgesetzbuch in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATG, und zwar zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat und zu einer Geldstrafe von 1.111.111.110,00 TL."

Der Gutachter weist an dieser Stelle darauf hin, dass die ungewöhnliche Summe der Geldstrafe sich daraus ergibt, dass die ursprüngliche Strafe um ein Sechstel gemildert worden ist.

Sodann fährt er fort:

"Die Verteidigerin ist in die Berufung gegangen. Am 15. November 2002 ist die Sache beim Berufungsgericht anhängig geworden. Sie ist noch nicht entschieden."

Auf Nachfrage des Gerichts fügt er hinzu:

"Nach meiner rechtlichen Bewertung ist es auch im Berufungsverfahren noch möglich, dass der Redakteur [REDACTED] freigesprochen wird. Er kann auch noch im Berufungsverfahren noch darlegen und beweisen, dass der Kläger der Verfasser des Artikels, dessentwegen der Redakteur verurteilt wurde, ist. Ich halte hier für wesentlich, dass das Gericht I. Instanz dem angeklagten Redakteur keine sogenannte 'Ausschlussfrist' gesetzt hatte, sondern ihn nur mit einfacher Frist aufgefordert hatte, bis zum 7. August 2002 die Autorenschaft des Klägers zu beweisen."

Der Vorsitzende richtet an den Kläger die Frage, wie es denn sein könne, dass die Anwältin des angeklagten Redakteurs [REDACTED] in beim türkischen Staatssicherheitsgericht nicht die Erklärung vorgelegt hat, die der Kläger im hiesigen Verfahren (Blatt 169 der Gerichtsakte) zur Gerichtsakte gereicht hat.

Der Kläger erklärt, dass er sich nicht erklären kann, weshalb die Anwältin Yolcu in Istanbul sein Dokument dem türkischen Gericht nicht vorgelegt hat. Er versichert, dass er das Original an die türkische Anwältin im August 2002 abgeschickt hat. Er erklärt weiter, dass er sich um die Sache nochmals kümmern wolle und nochmals mit der Anwältin Kontakt aufnehmen werde.

Der Gutachter erklärt abschließend nochmals, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass dem erstinstanzlichen Gericht die Erklärung des Klägers nicht vorgelegen hat.

Sodann wird gemeinsam festgestellt, dass die türkische Übersetzung der Anwaltserklärung (Blatt 169 der Gerichtsakte) nicht aufzufinden ist.

Der Vorsitzende bitte die Prozessbevollmächtigte des Klägers, in ihrer Handakte nachzuschauen, ob ihr die türkische Übersetzung der deutschen notariell beurkundeten Erklärung vorliegt.

Sie verneint die Frage.

Es bleibt dabei, dass sich die türkische Übersetzung der Anwaltserklärung nicht auffinden lässt.

Es besteht Einigkeit, dass die Sach- und Rechtslage ausreichend erörtert worden ist.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird schriftlich zugestellt.

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 11.00 Uhr

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Eske

Kloß  
Verwaltungsgerichtsangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

